

Wenn die hohe Staatsregierung durch Aufhebung der Steuer für Wochenschriften die Möglichkeit schafft, daß auch in Preußen gute und billige Unterhaltungsblätter entstehen und verbreitet werden können, so wird damit gewiß am besten dem schädlichen Einfluß der demoralisirenden französischen Romanliteratur vorgebeugt werden, die sicherlich nur deshalb eine so große Verbreitung in Preußen erlangt hat, weil sie die billigste ist.

Wir geben uns umsomehr der Hoffnung hin, daß die hohe Staatsregierung in die gänzliche Aufhebung der Steuer für wöchentlich nur einmal und in längeren Fristen erscheinende Zeitschriften einwilligen wird, als die Steuer für diese Blätter bisher nur einen sehr geringen Ertrag geliefert hat.

Zweitens ist es uns außerordentlich wünschenswert, daß künftig außer der Besteuerung der für das ganze Quartal abonnierten Zeitungsexemplare die Besteuerung einzelner Nummern zum Zweck des Einzelverkaufs stattfinden darf. Es würde angemessen erscheinen, daß die Steuer ebenfalls 25% von dem Preise der einzelnen Zeitungsnummern betrage, wodurch dem Staate durch die Besteuerung zum Einzelverkauf noch ein besonderer Gewinn entspränge, da allgemein die Preise der einzelnen Zeitungsnummern verhältnismäßig höher sind.

Die Einziehung dieser Steuer für einzelne Nummern inländischer Zeitungen würde sehr einfach sein, da es jedem Zeitungsverleger überlassen werden könnte, sich einen Vorrath von gestempeltem Papier zu halten, den er nach Belieben verwenden dürfte, wenn er über die Zahl der abonnierten, für das ganze Quartal versteuerten Exemplare hinaus noch eine Anzahl von Exemplaren zum Zwecke des Einzelverkaufs drucken lassen wollte.

Die Ueberwachung zur Verhütung von Steuer-Contraventionen aber würde bei der Besteuerung der einzelnen Nummern ganz ebenso, wie es jetzt bei der Steuer der Quartals-Exemplare geschieht, in die Hände des Publikums gelegt werden. Denn ebenso, wie es jetzt kein Zeitungsverleger wagen kann, am 24. des ersten Monats in jedem Quartal auch nur eine ungestempelte Zeitung auszugeben, ebenso würde es gewiß kein Verleger wagen, einzelne, nicht gestempelte Nummern zu verkaufen. Die öffentliche Bekanntmachung, daß keine Nummer einer Zeitung einzeln verkauft werden darf, wenn sie nicht mit einem Stempel versehen ist, würde jedenfalls vollständig genügen, um jeden Mißbrauch zu verhindern.

Drittens bitten wir um Aufnahme der Bestimmung, daß künftig eine Rückgewähr der Steuer für die in's Ausland abgesetzten Zeitungen stattfinden.

Durch die Zeitungssteuer werden die preussischen Zeitungen im Ausland, da dort noch ausländische Postprovisionen und Zeitungssteuer zu dem Preise hinzutritt, so sehr vertheuert, daß der Absatz derselben in's Ausland dadurch bedeutend geschmälert wird. Da die preussischen Zeitungen zumeist die Anschauung preussischer Politik vertreten, liegt es aber sicherlich mehr im Interesse der Regierung, den Absatz preussischer Blätter in's Ausland zu befördern.

Da die Zeitungssteuer unzweifelhaft den Charakter einer Verbrauchssteuer hat, so erscheint schon deshalb die Bitte um Rückgewähr der Steuer für die in's Ausland abgesetzten Zeitungen gerechtfertigt, da fast bei allen anderen, mit Verbrauchssteuern belegten Productionszweigen im Interesse der Gewerbetätigkeit des Landes Steuerbonificationen bei der Ausfuhr stattfinden.

Die Controlle über die Anzahl von Exemplaren, für welche eine Rückgewähr der Steuer stattfinden hätte, würde bei allen wöchentlich mehrmals erscheinenden politischen Blättern sehr einfach sein, da deren Debit in's Ausland lediglich durch die Post geschieht.

Die Steuerbonification für in's Ausland abgesetzte Wochenschriften würde, da der Absatz derartiger Blätter größtentheils durch den Sortimentsbuchhandel geschieht, größere Schwierigkeiten haben.

Da der Absatz von politischen Tagesblättern größtentheils auf das Staatsgebiet, in welchem sie erscheinen, angewiesen ist, während die wöchentlich nur einmal und in längeren Fristen erscheinenden Blätter zumeist einen größeren Markt zu ihrem Gedeihen bedürfen, so würde aber gerade die Einrichtung von Steuerbonificationen für die zuletzt bezeichnete Gattung von Blättern ein dringendes Bedürfnis sein.

Vielleicht tragen auch diese Erwägungen dazu bei, unser Gesuch um gänzliche Aufhebung der Steuer für diese Kategorie von Blättern zu unterstützen.

Schließlich halten wir es für wünschenswert, wenn neben der Bestimmung des Procentfußes von dem Abonnementspreise, nach welchem die Zeitungssteuer berechnet werden soll, noch Minimal-Steuerfüße festgesetzt werden und zwar in zwei Abstufungen, erstens für Blätter,

welche 2—3 mal wöchentlich erscheinen, und zweitens für Blätter, welche 4 mal und öfter wöchentlich erscheinen.

Es kann gegen den Modus der Besteuerung nach dem Abonnementspreise der Einwand erhoben werden, daß große Anzeigblätter und diejenigen Zeitungen, welche eine hohe Einnahme aus ihrem Inseratenverkehr erzielen, besonders billige Abonnementspreise zu stellen im Stande sind, und daß solche Blätter nach der von uns vorgeschlagenen Besteuerungsart mit einer zu niedrigen Steuer belegt werden würden.

Minimal-Steuerfüße würden derartige Mißverhältnisse beseitigen, dann aber würden sie auch den Erfolg haben, daß Blätter, welche von politischen Parteien lediglich zum Zweck der Parteierwerbung geschaffen werden sollten, und die mit Aufopferung von Geldmitteln, umsonst oder zu sehr billigen Preisen verbreitet würden, sich auch der Zeitungssteuer nicht entziehen könnten.

Breslau, den 10. August 1860.

Heinrich Korn, Verleger der Schlesischen Zeitung.	Eduard Trendel, Verleger der Breslauer Zeitung.
G. Ruthardt	Leopold Freund,
in Firma: Buchh. von Josef Max & Co.	Verleger der Morgenzeitung.
Ludwig Ferdinand Maske	Wilhelm Berendt
(Firma: A. Gosehorský's Buchh.).	in Firma: Marusche & Berendt.

Miscellen.

Von den Verhandlungen der 5. deutschen Künstlerversammlung zu Düsseldorf entnehmen wir der Allg. Ztg. den nachstehenden Bericht: . . . Von Düsseldorf war ferner der Antrag gestellt, die Frage der Sicherung des künstlerischen Eigenthums zu erörtern. Diese Frage hat bereits eine freiwillig zusammengetretene Gesellschaft von Berliner Künstlern zum Gegenstand ihrer Berathungen gemacht; dieselbe wurde beauftragt der nächsten Versammlung Vorschläge zu machen, in welchem Sinn die deutsche Kunstgenossenschaft ihr Votum in dieser wichtigen Angelegenheit abzugeben habe, und wohin dasselbe zu adressiren sei, ob an den Bund oder an die einzelnen Landesregierungen, zugleich aber auch mit dem deutschen Juristentag sich deswegen in Beziehung zu setzen. Ewald von Berlin war bereits in der Lage, den Standpunkt jenes Berliner Kreises näher darzulegen. Künstler und Juristen befanden sich bezüglich dieser Rechtsfrage in directem Widerspruch, erstere glaubten das unbeschränkte Verfügungsrecht über ihre Erzeugnisse zu haben, letztere fänden solche Bestimmungen dem Geist der deutschen Gesetzgebung zuwider. Nach Ansicht der Berliner müßte kurzweg ausgesprochen werden: jede Nachbildung oder Vervielfältigung, auch der im Ausland erschienenen Kunstwerke ist verboten, und zwar müßte dieser Grundsatz ohne alle erschwerenden Bedingungen, als Anmeldung bei der Behörde, internationale Verträge u. s. w. durchgeführt werden; ferner sollte auf Gleichmäßigkeit der einschlagenden Gesetzgebungen, insbesondere der Zollbestimmungen hingewirkt werden, welche gegenwärtig noch höchst widersinnige Sätze enthielten, wie denn z. B. Kunstwerke auf Papier aus Frankreich viel niedriger besteuert würden, als leeres Papier.

Aus Bayern berichtet die Allg. Ztg.: Ein über 3000 Nummern umfassender Katalog der Bibliothek des verstorbenen Geheimraths v. Thiersch ist soeben im Druck erschienen. Diese an classischer Literatur in den verschiedensten und seltensten Ausgaben, sowie schönen Einbänden, reiche Sammlung wird dem Verkauf unterstellt, und sind allenfallsige Angebote an die Wittve des Verlebten zu richten.

Noch einmal Ungewitter. — In Nr. 98. d. Bl. findet sich bezüglich des Meck'schen Briefes von den Hrn. Adler & Dieze in Dresden eine Entgegnung, auf die Folgendes zu bemerken wäre: 1) Die Hrn. Adler & Dieze meinen, die Beweggründe, welche den Artikel gegen dieselben hervorgerufen, seien: „man mißgönne dem Buche die günstige Aufnahme, die es gefunden“. Uns scheint